

**Allgemeine Verkaufsbedingungen der DFM Europe Sp. z o.o.
Version PL-2.1 vom 01.06.2026****I. Einleitende Bestimmungen**

1. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „AVB“ genannt) gelten für Verträge, die von der DFM Europe Sp. z o.o. mit Sitz in 80-307 Gdańsk, ul. Antoniego Abrahama 1A, eingetragen im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters (KRS) unter der Nummer 0000665090, mit einem Stammkapital von: 690.000,00 PLN, Steueridentifikationsnummer (NIP) 8762468065 und Unternehmensregisternummer (REGON): 366624352 (nachfolgend „DFM Europe“ genannt), abgeschlossen werden.

2. Die AVB sind integraler Bestandteil aller Verträge, die DFM Europe mit Unternehmern abschließt (nachfolgend in den AVB „Käufer“ genannt), unabhängig von der Art ihres Zustandekommens, sofern DFM Europe die Anwendung der AVB für einen bestimmten Vertrag nicht ausdrücklich schriftlich ganz oder teilweise ausschließt. Werden die AVB für einen bestimmten Vertrag teilweise ausgeschlossen, bleiben sie im Übrigen weiterhin anwendbar. Sofern die AVB für einen bestimmten Vertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen werden und der Vertrag Bestimmungen enthält, die den AVB widersprechen, haben die Bestimmungen des Vertrages Vorrang; die AVB finden ergänzend Anwendung, soweit keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen.

3. Verwendet DFM Europe in Verträgen oder sonstigen Dokumenten den Begriff „AVB“, so bezieht sich dieser auf die AVB PL-2.1 vom 01.06.2026.

4. Die AVB bilden einen integralen Bestandteil von Verträgen wie Kaufverträgen, Lieferverträgen mit Montage, Reparaturverträgen oder sonstigen Verträgen, die den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Sofern kein gesonderter Vertrag abgeschlossen wird, bilden die AVB einen integralen Bestandteil der Auftragsbestätigung.

II. Bedingungen für den Vertragsabschluss zwischen DFM Europe und dem Käufer

1. Die Parteien unterzeichnen jeweils eine Auftragsbestätigung, die einen vereinfachten Kaufvertrag oder einen erweiterten Vertrag zur Regelung der gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien darstellt (nachfolgend „Auftragsbestätigung“ genannt). Diese enthält insbesondere die detaillierte Spezifikation der bestellten Produkte sowie die Kauf- und Verkaufsbedingungen, einschließlich Zahlungsbedingungen, Garantiebestimmungen und der geltenden Mehrwertsteuersätze. Die von beiden Parteien akzeptierte Auftragsbestätigung ist ein verbindliches Dokument, das die endgültigen mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen DFM Europe und dem Käufer in beschreibender und/oder tabellarischer Form wiedergibt. Sie enthält insbesondere die Bezeichnungen der Waren, deren technische Parameter und Ausstattung, Mengen, Einzelpreise sowie den Liefertermin für die Gesamtlieferung oder deren Aufteilung in Teillieferungen. Soweit erforderlich, kann die Auftragsbestätigung technische Zeichnungen, Produktdatenblätter sowie weitere Dokumente enthalten.

2. Die in Ziffer II.1 genannten Auftragsbestätigungen müssen jeweils von hierzu berechtigten Personen angenommen werden (Personen, die im entsprechenden Register eingetragen sind oder über eine entsprechende Vollmacht bzw. Befugnis aufgrund ihrer Position im Unternehmen des Käufers verfügen). Auftragsbestätigungen, Verträge, Vollmachten und sonstige Vereinbarungen, die von einer E-Mail-Adresse des Käufers versandt werden, gelten als vom Käufer autorisiert; der Käufer übernimmt hierfür die volle Verantwortung.



3. Liegt keine vom Käufer akzeptierte Auftragsbestätigung gemäß Ziffern II.1–II.2 vor, gilt der Auftrag als nicht zur Ausführung angenommen. Dies stellt keinen Verstoß gegen andere zwischen DFM Europe und dem Käufer geschlossene Verträge dar und begründet keinerlei negative Folgen oder Verpflichtungen für DFM Europe.

4. Sämtliche Anschlüsse, Inbetriebnahmen und Einstellungen von elektrischen Schlössern, elektrischen Türöffnern, Sensoren, Magnetkontakten, Aktoren, Antrieben und sonstigem elektrischem Zubehör, einschließlich der Verlegung der Verkabelung bis zu den Türen sowie die Durchführung von Tests vor Ort, liegen ausschließlich im Verantwortungs- und Leistungsbereich des Bestellers. DFM Europe übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

5. Alle Informationen, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind, insbesondere Angaben zu Preisen, Warenverfügbarkeit und Lieferterminen, dienen ausschließlich Informationszwecken und stellen kein Angebot im Sinne des polnischen Zivilgesetzbuches dar.

6. Die Parteien verpflichten sich, Informationen über die jeweils andere Partei, die sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erhalten haben, weder offenzulegen noch weiterzugeben oder zu eigenen Zwecken zu verwenden. Dies gilt insbesondere für Geschäftsgeheimnisse im Sinne von Art. 11 Abs. 4 des Gesetzes vom 16. April 1993 über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, technische Informationen und Know-how im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der anderen Partei, Informationen über von der anderen Partei angewandte Marktpreise, Daten über deren Kunden, Geschäftspartner und Lieferanten sowie Informationen über Rabatte, Margen, Preisnachlässe, Boni und sonstige vergleichbare Vorteile. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, bleibt diese Verpflichtung während der gesamten Dauer der Zusammenarbeit sowie für einen Zeitraum von drei Jahren nach deren Beendigung bestehen.

7. Alle Waren, Leistungen oder Kostenpositionen, die in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich aufgeführt sind, einschließlich Ausstattungsbestandteilen der Waren oder sonstiger Kostenpositionen (z. B. Aufmaß der Öffnungen, Transportkosten oder Montageleistungen), sind nicht im Preis enthalten und können von DFM Europe zu gesondert zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen und Preisen erbracht werden.

8. Offensichtliche Schreib-, Druck-, Rechen-, Buchungs- oder sonstige vergleichbare Fehler in Dokumenten von DFM Europe können von DFM Europe in jeder Phase der Ausführung der Auftragsbestätigung berichtigt werden. Eine solche Berichtigung stellt keine Änderung der Bedingungen der Auftragsbestätigung dar. Dem Käufer stehen hieraus keinerlei Ansprüche gegen DFM Europe zu.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der Preis für die bestellten Waren sowie die Zahlungsbedingungen werden von DFM Europe in der in den Ziffern II.1–II.2 genannten Auftragsbestätigung festgelegt. Alle Preise verstehen sich als Nettopreise. Auf diese wird die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe aufgeschlagen. Ändert sich der Mehrwertsteuersatz in dem Zeitraum zwischen der Preisfestlegung durch DFM Europe und dem Ausstellungsdatum der Mehrwertsteuerrechnung, ist der Käufer verpflichtet, den Preis unter Berücksichtigung des geänderten Steuersatzes zu entrichten.

2. Bestehen Zahlungsrückstände des Käufers gegenüber DFM Europe oder gegenüber mit dem Käufer personell, kapitalmäßig oder organisatorisch verbundenen Unternehmen, ist DFM Europe berechtigt, die Ausführung von Auftragsbestätigungen bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände auszusetzen.



3. Grundlage für die Zahlung sind die von DFM Europe nach Lieferung der Ware an den Käufer ausgestellten Mehrwertsteuerrechnungen. Bei Lieferungen zu Ex-Works-Bedingungen (EXW) oder bei einer Änderung der Lieferbedingungen auf EXW während der Vertragsdurchführung ist DFM Europe berechtigt, die Rechnung nach Übergabe der Ware oder innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Käufers über die Abholbereitschaft der Ware auszustellen. Verzögert der Käufer die Abnahme der Ware oder die Mitteilung der Lieferanschrift, ist DFM Europe berechtigt, die Rechnung nach Ablauf von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Benachrichtigung des Käufers über die Abholbereitschaft der Ware auszustellen. Die Benachrichtigung kann per E-Mail oder telefonisch erfolgen. Die Zahlung hat durch Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto zu erfolgen. Als Zahlungsdatum gilt der Tag der Gutschrift des überwiesenen Betrages auf dem Bankkonto von DFM Europe.

4. Neben den sonstigen Ansprüchen und Rechten, die sich aus den allgemein geltenden Rechtsvorschriften und diesen AVB ergeben, ist DFM Europe im Falle eines Zahlungsverzugs oder einer Nichtzahlung durch den Käufer berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen für Handelsgeschäfte sowie eine Pauschalentschädigung bzw. den Ersatz der Kosten der Forderungsbeitreibung im Sinne des Gesetzes vom 8. März 2013 über die Bekämpfung übermäßiger Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr geltend zu machen.

5. DFM Europe behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Käufer vor. Im Falle des Zahlungsverzugs ist DFM Europe nach eigenem Ermessen berechtigt, entweder die sofortige Zahlung des gesamten Kaufpreises oder die Rückgabe der an den Käufer gelieferten Waren zu verlangen. Die vollständige Bezahlung des Kaufpreises für die gelieferten Waren ist zugleich Voraussetzung für die Erbringung von Garantieleistungen durch DFM Europe gemäß Abschnitt V dieser AVB.

6. Etwaige Beanstandungen des Käufers hinsichtlich der Qualität der gelieferten Waren oder der rechtzeitigen Vertragserfüllung berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung oder Verweigerung der Zahlung für die gelieferten oder montierten Waren. Sämtliche Beanstandungen sind spätestens innerhalb von drei Werktagen ab dem Zeitpunkt der Lieferung oder – bei Lieferungen zu Ex-Works-Bedingungen (EXW) – ab dem Zeitpunkt der Abholung schriftlich geltend zu machen. Werden Mängel oder sonstige Vertragswidrigkeiten nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, kann DFM Europe die Reklamation zurückweisen.

IV. Lieferung der bestellten Waren

1. Die Liefertermine und Lieferbedingungen für die bestellten Waren werden in der in Ziffer II.12 genannten Auftragsbestätigung festgelegt. Der Käufer ist verpflichtet, DFM Europe schriftlich (per E-Mail) die Person zu benennen, die zur Bestätigung des Wareneingangs am Bestimmungsort berechtigt ist, sowie die Entladung der gelieferten Waren sicherzustellen. Wird der Transport vom Käufer organisiert (Ex Works/EXW), ist der Käufer verpflichtet, vor der Verladung schriftlich (per E-Mail) den Vor- und Nachnamen des Fahrers sowie das Kennzeichen des Lastkraftwagens einschließlich Anhängers mitzuteilen. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich bei Anlieferung zu prüfen. Sämtliche Abweichungen oder Beschädigungen der Verpackung sind auf den Lieferdokumenten (CMR-Frachtbrief, Frachtbrief, WZ-Dokument, Versandliste) zu vermerken und durch Fotografien vor und nach der Entladung zu dokumentieren, wobei eine genaue Beschreibung der festgestellten Mängel beizufügen ist. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, die Ware spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Lieferung bzw. bei EXW-Lieferungen nach Abholung eingehend zu prüfen und sämtliche Beanstandungen, einschließlich Mengenabweichungen, anzuzeigen. Unterbleibt eine entsprechende Anzeige, gilt die Ware als vorbehaltlos angenommen.



2. Bei Bestellungen, für die eine Vorauszahlung erforderlich ist, oder in den in Ziffer III.2 genannten Fällen beginnt die Lieferfrist mit dem Tag der Gutschrift der Vorauszahlung bzw. der vollständigen Begleichung der Zahlungsrückstände auf dem Bankkonto von DFM Europe. In allen übrigen Fällen beginnt die Lieferfrist mit dem Eingang der vom Käufer akzeptierten Auftragsbestätigung bei DFM Europe sowie nach Klärung sämtlicher technischer Einzelheiten.

3. Ist die Festlegung eines Liefertermins in der Auftragsbestätigung nicht möglich, wird dieser von DFM Europe im Verlauf der Auftragsabwicklung bestimmt. Unabhängig von der Art und Weise der Festlegung des Liefer- oder Abholtermins handelt es sich hierbei um einen unverbindlichen Richttermin, der auf den Erfahrungswerten von DFM Europe basiert. Eine Änderung des Liefertermins, unabhängig davon, ob es sich um eine Verkürzung oder Verlängerung handelt, stellt keine Verletzung der Vertragsbestimmungen dar und erfordert keine Änderung der Auftragsbestätigung. Eine Änderung des Liefertermins berechtigt den Käufer weder zur Anfechtung noch zur Kündigung oder zum Rücktritt von den sich aus der Auftragsbestätigung ergebenden Verpflichtungen. Dem Käufer stehen aufgrund einer Änderung des Liefertermins keinerlei Ansprüche gegen DFM Europe zu. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung der Ware geht mit der Lieferung der Ware oder mit der Übergabe der Ware an den vom Käufer benannten Frachtführer bzw. das vom Käufer beauftragte Transportunternehmen auf den Käufer über.

4. Unbeschadet der Ziffer IV.3 haftet DFM Europe nicht für Terminverschiebungen oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen aus der Auftragsbestätigung, soweit diese auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb des Einflussbereichs von DFM Europe liegen. Dies gilt insbesondere für Fälle höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt verstehen die Parteien ein außergewöhnliches, plötzlich eintretendes, von außen wirkendes Ereignis, das vernünftigerweise nicht vorhersehbar war und dessen Folgen auch bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden konnten. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen und andere außergewöhnliche Naturereignisse, Krieg, schwere soziale Unruhen, Streiks, plötzliche Maßnahmen staatlicher Behörden (insbesondere Embargos, Grenzsicherungen oder Änderungen geltender Rechtsvorschriften), Einschränkungen des Straßen-, Schienen-, Luft- oder Seeverkehrs sowie sonstige Umstände, die DFM Europe an der Einhaltung vereinbarter Liefertermine oder anderer vertraglicher Verpflichtungen hindern.

V. Garantie, gesetzliche Mängelhaftung und sonstige Haftungsgrundlagen von DFM Europe

1. Die Garantie für die gemäß der Auftragsbestätigung gelieferten Waren und erbrachten Dienstleistungen wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die auf der Website von DFM Europe veröffentlichte technische Betriebs- und Wartungsdokumentation (Dokumentacja Techniczno-Ruchowa) sowie die von den Herstellern und Vertriebspartnern der jeweiligen Komponenten herausgegebenen Garantiebedingungen eingehalten werden. Die Garantie gilt unter der Voraussetzung der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, der ordnungsgemäßen Montage sowie der bestimmungsgemäßen Nutzung der Waren gemäß den Vorgaben der technischen Betriebs- und Wartungsdokumentation, einschließlich der vorgeschriebenen regelmäßigen Wartungs- und Servicearbeiten. Die Standardgarantie beträgt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Lieferung bzw. Übergabe der Waren.

2. Die Haftung von DFM Europe aus der gesetzlichen Mängelhaftung gemäß den Bestimmungen des polnischen Zivilgesetzbuches wird ausgeschlossen.

3. Die Haftung von DFM Europe für die Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung von Verpflichtungen aus der Auftragsbestätigung ist auf den tatsächlich entstandenen Schaden (damnum emergens) beschränkt, wobei die maximale Höhe des Schadensersatzes 10 % des Verkaufspreises der Waren, auf die sich der jeweilige Schadensersatzanspruch



bezieht, nicht überschreiten darf. Die Haftung von DFM Europe für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden oder sonstige Belastungen und Ansprüche, die dem Käufer von Dritten auferlegt oder gegen ihn geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

1. DFM Europe nimmt keine Warenrücksendungen an, die auf Fehlern in Anfragen oder Bestellungen des Käufers beruhen. Sofern DFM Europe einer Rücknahme ausdrücklich zustimmt, behält sich DFM Europe das Recht vor, dem Käufer die Kosten für Waren, die nach individuellen Vorgaben des Käufers hergestellt wurden, sowie die mit der Rücknahme verbundenen Bearbeitungs-, Verwaltungs- und Logistikkosten in Rechnung zu stellen.

2. Für alle in diesen AVB nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des polnischen Rechts, insbesondere die Vorschriften des polnischen Zivilgesetzbuches. Für die Auslegung und Durchführung der Auftragsbestätigung, dieser AVB sowie sämtlicher Angebote von DFM Europe gilt ausschließlich polnisches Recht.

3. Alle Streitigkeiten, die sich aus diesen AVB oder einer Auftragsbestätigung ergeben, werden von den Parteien zunächst einvernehmlich und außergerichtlich beizulegen versucht. Kann zwischen den Parteien keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird die Streitigkeit dem sachlich und örtlich zuständigen Gericht am Sitz von DFM Europe zur Entscheidung vorgelegt. Die Parteien unterwerfen sämtliche Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit der polnischen Gerichte.

4. Soweit im Zusammenhang mit einer Bestellung die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) erforderlich ist, gelten die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten von DFM Europe, abrufbar unter www.dfm-europe.eu. personenbezogener Daten, die auf der Website von DFM Europe veröffentlicht sind.

5. DFM Europe ist berechtigt, diese AVB jederzeit zu ändern. Für bereits abgeschlossene Verträge bzw. bereits von den Parteien akzeptierte Auftragsbestätigungen gelten jedoch die AVB in der Fassung, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. der Unterzeichnung der jeweiligen Auftragsbestätigung in Kraft waren.

